OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-651613/11/MS

Datum:
Linz, 22. Juni 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerde des E B, vertreten durch Rechtsanwalt Mag. M A, x, x, gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 15. Oktober 2019, GZ: 19/081425, betreffend die Einschränkung der Lenkberechtigung nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, als der Spruch wie folgt zu lauten hat:
„Dem Antragsteller wird die Lenkberechtigung AM und B befristet bis 11. Oktober 2020 und unter Vorschreibung folgender Auflagen erteilt:
- Sie haben sich bis spätestens 11.10.2020 einer amtsärztlichen Nachuntersuchung zu unterziehen.
- Sie haben sich innerhalb von einem Jahr einer ärztlichen Kontrolluntersuchung zu unterziehen und bis 11.10.2020 der Behörde persönlich oder per Post folgenden Nachweis im Original vorzulegen: Haaranalyse auf Drogen (Haarlänge 6 cm).

Rechtsgrundlage: § 5 Abs. 5 Führerscheingesetz (FSG), BGBl. I Nr. 120/1997, in der Fassung BGBl. I Nr. 15/2017“

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich (im Folgenden: belangte Behörde) vom 15. Oktober 2019, GZ: 19/081425, wurde die Lenkberechtigung von Herrn E B (im Folgenden Beschwerdeführer) durch Befristung bis 11.10.2020 und Auflagen („Sie haben sich spätestens bis 11.10.2020 einer amtsärztlichen Nachuntersuchung zu unterziehen: lt. amtsärztlichem Gutachten vom 11.10.2019 Dr. G – siehe Beilblatt; Sie haben sich innerhalb von 1 Jahr ärztlichen Kontrolluntersuchungen zu unterziehen und bis jeweils 10.04.2020 und 11.10.2020 der Behörde persönlich oder per Post folgenden Nachweis im Original vorzulegen: Haaranalyse auf Drogen – Haarlänge 6 cm, lt. amtsärztlichem Gutachten vom 11.10.2019, Dr. G – siehe Beiblatt) eingeschränkt.

Als Begründung wird auf das von der belangten Behörde als schlüssig bezeichnete amtsärztliche Gutachten verwiesen.

Gegen diesen dem Beschwerdeführer am 15. Oktober 2019 mündlich verkündeten Bescheid richtet sich die mit anwaltlichem Schreiben vom 11. November 2019 verfasste und mit E-Mail vom 11. November 2019 eingebrachte rechtzeitige Beschwerde, in der beantragt wurde eine mündliche Verhandlung durchzuführen und die im Bescheid der belangten Behörde vorgeschriebene Auflage betreffend die Beibringung von Haaranalysen für unzulässig zu erklären.

Mit Schreiben vom 25. November 2019 legte die belangte Behörde unter Beifügung des Verfahrensaktes die ggst. Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zu Entscheidung vor und gab gleichzeitig bekannt, dass eine Beschwerdevorentscheidung nicht in Erwägung gezogen wird.
Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Beweis wurde erhoben durch die Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt sowie durch die Durchführung einer öffentlich mündlichen Verhandlung am 18. Juni 2020, bei der der Beschwerdeführer selbst und sein Rechtsvertreter anwesend waren. Von der belangten Behörde nahm kein Vertreter teil.

Der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers berief sich im Wesentlichen auf die Vorbringen in der schriftlichen Beschwerde.

Der Beschwerdeführer schloss sich diesen Ausführungen an und gab ergänzend bekannt, er habe dem Landesgericht in den letzten 2 Jahren lückenlos nachgewiesen, dass bei ihm keine Suchtgiftabhängigkeit besteht.

Es liegt folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt vor:
Mit Urteil des LG Linz vom 7. November 2007, GZ: 34 Hv 159/06 w, wurde der Beschwerdeführer wegen der Begehung der Verbrechen nach § 28 Abs. 2. 4. Fall, Abs. 3 1. Fall SMG und der Vergehen nach § 27 Abs. 1 1., 2. und 6. Fall SMG zu einer Zusatzfreiheitsstrafe von 12 Monaten (davon 8 Monate bedingt) verurteilt, da er von Ende 2004 bis Oktober 2005 gewerbsmäßig Suchtgift in mehrfach größerer Menge durch Verkauf in Verkehr gesetzt hatte sowie, weil er von Ende 2004 bis Sommer 2005 Kokain erworben und bis zum Eigenkonsum besessen hatte. (Urteil des LG Linz)

Mit Urteil des LG Wien vom 17. Februar 2015, GZ: 071 Hv 7/15 s wurde der Beschwerdeführer wegen der Vergehen nach §§ 28 Abs. 1 1. Satz 3. Fall, 28 Abs. 4 SMG sowie der §§ 146 und 147 Abs. 2 StGB zu einer Freiheitsstrafe von 15 Monaten verurteilt, da er am 18. November 2014 Suchtgift in einer die Grenzmenge übersteigenden Menge, nämlich 109,1 Gramm brutto Heroin mit einer Reinsubstanz von 8,18 Gramm Herion, ca. 0,4 Gramm Monoacetylmorphin und ca. 0,6 Gramm Acetylcodein, mit dem Vorsatz befördert hatte, dass dieses in Verkehr gebracht wird, indem er eine Person, die das Suchtgift transportierte in seinem Pkw mitnahm. Weiters wird darin ausgeführt, der Beschwerdeführer sei an Suchtgift gewöhnt und habe die Tat begangen, um sich Suchtmittel zu beschaffen. Mit Beschluss des LG Wien zur selben Aktenzahl wurde die vom Landesgericht Linz gewährte bedingte Strafnachsicht widerrufen. (Urteil und Beschluss des LG Wien)

Die Lenkberechtigung war dem Beschwerdeführer seit 11. Oktober 2013 entzogen worden und erlosch in weiterer Folge. (Auszug aus dem Führerscheinregister)

Am 15. März 2016 stellte der Beschwerdeführer einen Antrag auf Wiedererteilung einer Lenkberechtigung. In diesem Verfahren fand am 23. Juni 2016 eine amtsärztliche Untersuchung statt und legte der Beschwerdeführer in weiterer Folge eine Stellungnahme eines Facharztes für Psychiatrie vom 28. März 2017 vor, worin er unter der Voraussetzung von Kontrollen als geeignet eingestuft wurde ein Kraftfahrzeug zu lenken. Weiters brachte er eine verkehrspsychologische Untersuchung mit dem Datum vom 27. März 2017 bei, in der er für bedingt geeignet befunden wurde. Der vorliegende Laborbefund vom 9. November 2016 wies einen Creatinin-Wert von 92 mg/dl auf. (Auszug aus dem Führerscheinregister, Facharztstellungnahme, VPU und Laborbefund)

Im amtsärztlichen Gutachten wurde der Beschwerdeführer als bedingt geeignet zum Lenken von Kraftfahrzeugen befunden und als Auflage viermalige Drogenharnkontrollen vorgeschrieben. (Gutachten des Amtsarztes)

Mit Informationsschreiben gemäß § 13 Abs. 1 FSG vom 5. April 2017 wurde dem Beschwerdeführer mitgeteilt, dass mit der erfolgreichen Absolvierung der praktischen Fahrprüfung die Lenkberechtigung unter den jeweils festgesetzten Bedingungen oder Auflagen als erteilt gilt. Als Befristungszeitraum wurde ein Jahr (bis 4. April 2018) und als Auflagen eine Nachuntersuchung sowie die Beibringung von 4 Laborbefunden (Drogenharnanalysen auf Kokain und Amphetamine) vorgeschrieben. (Schreiben der belangten Behörde)

Der Laborbefund vom 19. September 2017 wies einen Creatinin-Wert von 70 mg/dl auf, die Parameter Cocain und Amphetamin wurden neg. getestet.
Der Laborbefund vom 3. Jänner 2018 wies einen Creatinin-Wert von 144 mg/dl auf, die Parameter Cocain und Amphetamin wurden neg. getestet.

Am 12. Februar 2018 beantragte der Beschwerdeführer die Verlängerung seiner Lenkberechtigung. (Antrag)

In der Beschuldigteneinvernahme vom 14. Februar 2018 vor der Landespolizeidirektion Oberösterreich gab der Beschwerdeführer an, er habe vor 2 bis 3 Tagen Kokain konsumiert, sein Konsum besteht seit 5 bis 6 Jahren, er habe 1 x, 2 x, 10 x pro Monat konsumiert, er habe keine Ahnung wie oft.
Am 23. September 2017 hat der Beschwerdeführer 27,8 g Heroin besessen. (Beschuldigteneinvernahme)

Mit Bescheid der belangten Behörde vom 30. April 2018 wurde der Antrag des Beschwerdeführers auf Erteilung einer Lenkberechtigung mangels gesundheitlicher Eignung abgewiesen, da sich der Beschwerdeführer der erforderlichen ärztlichen Untersuchung bis dahin nicht unterzogen hatte. (Bescheid der belangten Behörde) Dieser Bescheid ist in Rechtskraft erwachsen.

Mit Urteil des Landesgerichts Linz vom 28. Mai 2018 wurde der Beschwerdeführer u.a. wegen des Verbrechens des Suchtgifthandels nach § 28a Abs. 1 5. Fall, § 28a Abs. 1 4. Fall und wegen der Vergehen des unerlaubten Umgangs mit Suchtgiften nach § 27 Abs. 1 Z. 1 1. und 2. Fall, Abs. 2 SMG zu einer Freiheitsstrafe von 24 Monaten verurteilt, da erwiesen war, dass der Beschwerdeführer von April 2017 bis Juli 2017 vorschriftswidrig Heroin in einer die Grenzmenge übersteigenden Menge anderen vorwiegend gewinnbringend zum Verkauf überlassen hat; von Ende 2016 bis Februar 2018 Heroin in einer die Grenzmenge übersteigenden Menge anderen angeboten hat; ab Ende September 2017 bis 10. Februar 2018 zum persönlichen Gebrauch Kokain, Amphetamine, Methamphetamin,

Buprenorphin und eine geringe Menge an Heroin erworben und bis zum Eigenkonsum besessen hat. (Urteil des LG Linz)

Mit Beschluss des Landesgerichts Linz wurde dem Beschwerdeführer ein Aufschub des Vollzuges der über ihn mit Urteil des Landesgerichts Linz vom 28. Mai 2018 verhängten Freiheitsstrafe von 24 Monaten für die Dauer von 2 Jahren beginnend ab 19. Juli 2018, jedoch bedingt durch die direkte Abholung eines Betreuers der vom Verurteilen gewählten Therapiestation OIKOS aus der Justizanstalt Linz und nahtlose Verbringung in die Therapiestation unter der Voraussetzung, dass er sich folgenden gesundheitsbezogenen Maßnahmen (§ 11 Abs. 2 SMG) unterzieht:

1. nahtlos im Anschluss an seine Enthaftung einer ärztlichen Behandlung einschließlich Entzugsbehandlung in Form einer stationären Langzeitentwöhnungstherapie für die Dauer von 6 Monaten (Z. 2) sowie
2. nach Abschluss der stationären Therapie nahtlos einer ambulanten psychosozialen Beratung und Betreuung, bspw. bei POINT öÄ (Z. 5)
3. für die gesamte Dauer des Aufschubs einer ärztlichen Überwachung seines Gesundheitszustandes in Form von monatlichen Drogenharnkontrollen (Z. 1)

Der Beschwerdeführer beantragte am 5. März 2019 neuerlich die Erteilung einer Lenkberechtigung (Antrag).
Im Verfahren wurde ein Laborbefund vom 23. August 2019 vorgelegt, der einen Creatinin-Wert von 71 mg/dl aufwies, die geprüften Parameter Opiate, Kokain, Cannabis und Amphetamin waren negativ.
In der vorliegenden fachärztlichen Stellungnahme wurde der Beschwerdeführer als geeignet zum Lenken von Kraftfahrzeugen befunden, jedoch Kontrollen angeraten. (Laborbefund, Stellungnahme Facharzt)

Der Amtsarzt der belangten Behörde befand den Beschwerdeführer im Gutachten gemäß § 8 FSG vom 11. Oktober 2019 als befristet (1 Jahr) geeignet und schlug als Auflage die Vorschreibung von 2-maligen Haaranalysen nach 6 und 12 Monaten vor. (Gutachten Amtsarzt)

Mit mündlich verkündetem Bescheid der belangten Behörde wurde die Lenkberechtigung des Beschwerdeführers durch Befristung und Auflage, entsprechend dem amtsärztlichen Gutachten, eingeschränkt. (Bescheid)

Gegen diesen Bescheid richtet sich die vorliegende Beschwerde.

Der Beschwerdeführer selbst hatte am Verhandlungstag eine Haarlänge von max. 2 cm und wies am Hinterhaupt einen größeren Bereich ohne Haarbewuchs auf. (Verhandlung).

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aufgrund der in Klammern angeführten Beweismittel und wurde in der Beschwerde nicht in Abrede gestellt.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

In der vorliegenden Beschwerde wehrt sich der Beschwerdeführer gegen die Vorschreibung der Auflage, Haaranalysen beizubringen.

Gemäß § 3 Abs. 1 Z. 1 FSG-GV gilt als zum Lenken von Kraftfahrzeugen einer bestimmten Fahrzeugklasse im Sinne des § 8 FSG gesundheitlich geeignet, wer für das sichere Beherrschen dieser Kraftfahrzeuge und das Einhalten der für das Lenken dieser Kraftfahrzeuge geltenden Vorschriften die nötige körperliche und psychische Gesundheit besitzt.

Gemäß § 5 Abs. 4 FSG ist die Lenkberechtigung zu erteilen, wenn das in den §§ 6 bis 11 angeführte Verfahren ergibt, dass die Voraussetzungen für die Erteilung vorliegen. Sind seit der Einbringung des Antrages auf Erteilung der angestrebten Lenkberechtigung mehr als 18 Monate verstrichen, so hat die Behörde neuerlich zu prüfen, ob der Antragsteller verkehrszuverlässig ist.

Gemäß § 5 Abs. 5 FSG ist die Lenkberechtigung, soweit dies auf Grund des ärztlichen Gutachtens oder wegen der Art der Lenkberechtigung nach den Erfordernissen der Verkehrssicherheit nötig ist, unter den entsprechenden Befristungen, Auflagen oder zeitlichen, örtlichen oder sachlichen Beschränkungen der Gültigkeit zu erteilen (§ 8 Abs. 3 Z 2). Personen, die nach dem ärztlichen Gutachten „beschränkt geeignet“ sind, darf nur eine eingeschränkte Lenkberechtigung erteilt werden, die ausschließlich zum Lenken eines oder mehrerer, auf Grund der Beobachtungsfahrt bestimmter Ausgleichkraftfahrzeuge berechtigt (§ 9 Abs. 5). Die aufgrund des ärztlichen Gutachtens erforderlichen Befristungen, Beschränkungen oder Auflagen sind dem Antragsteller von der Behörde zur Kenntnis zu bringen.

Gemäß § 8 Abs. 1 FSG hat der Antragsteller vor der Erteilung einer Lenkberechtigung der Behörde ein ärztliches Gutachten vorzulegen, dass er zum Lenken von Kraftfahrzeugen gesundheitlich geeignet ist. Das ärztliche Gutachten hat auszusprechen, für welche Gruppe(n) von Lenkberechtigungen der Antragsteller gesundheitlich geeignet ist, darf im Zeitpunkt der Entscheidung nicht älter als 18 Monate sein und ist von einem in die Ärzteliste eingetragenen sachverständigen Arzt gemäß § 34 zu erstellen. Die militärärztliche Feststellung der gesundheitlichen Eignung zum Lenken eines Kraftfahrzeuges einer oder mehrerer Gruppe(n) gilt für die Dauer von 18 Monaten ab ihrer Ausstellung auch als solches ärztliches Gutachten.

Gemäß § 8 Abs. 3 FSG hat das ärztliche Gutachten abschließend auszusprechen: „geeignet“, „bedingt geeignet“, „beschränkt geeignet“ oder „nicht geeignet“.

Ist der Begutachtete nach dem ärztlichen Befund
1. gesundheitlich zum Lenken von Kraftfahrzeugen einer oder mehrerer Klassen ohne Einschränkung geeignet, so hat das Gutachten „geeignet“ für diese Klassen zu lauten;
2. zum Lenken von Kraftfahrzeugen einer oder mehrerer Klassen nur unter der Voraussetzung geeignet, dass er Körperersatzstücke oder Behelfe oder dass er nur Fahrzeuge mit bestimmten Merkmalen verwendet oder dass er sich ärztlichen Kontrolluntersuchungen unterzieht, so hat das Gutachten „bedingt geeignet“ für die entsprechenden Klassen zu lauten und Befristungen, Auflagen oder zeitliche, örtliche oder sachliche Beschränkungen der Gültigkeit anzuführen, unter denen eine Lenkberechtigung ohne Gefährdung der Verkehrssicherheit erteilt werden kann; dies gilt auch für Personen, deren Eignung nur für eine bestimmte Zeit angenommen werden kann und bei denen amtsärztliche Nachuntersuchungen erforderlich sind;
3. zum Lenken nur eines bestimmten Fahrzeuges nach § 2 Z 24 KFG 1967 geeignet, so hat das Gutachten „beschränkt geeignet“ zu lauten und anzugeben, durch welche körperlichen Beeinträchtigungen die Eignung beschränkt ist und in welcher Form diese körperlichen Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können;
4. zum Lenken von Kraftfahrzeugen einer oder mehrerer Klassen nicht geeignet, so hat das Gutachten „nicht geeignet“ für die entsprechenden Klassen zu lauten.

Gemäß § 14 Abs. 5 FSG-GV ist Personen, die alkohol-, suchtmittel- oder arzneimittelabhängig waren oder damit gehäuften Missbrauch begangen haben, nach einer befürwortenden fachärztlichen Stellungnahme und unter der Auflage ärztlicher Kontrolluntersuchungen eine Lenkberechtigung der Gruppe 1 zu erteilen oder wiederzuerteilen.

Die Annahme einer uneingeschränkten Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen ist dann auszuschließen, wenn eine in der Vergangenheit liegende Abhängigkeit oder ein in der Vergangenheit liegender gehäufter Missbrauch festgestellt wurde. In diesen Fällen liegt nur eine bedingte Eignung vor (VwGH 19.12.2017, Ra 2017/11/028).

Nach § 14 Abs. 5 FSG-GV darf unter den in § 14 FSG-GV genannten Voraussetzungen die Bedingung ärztlicher Kontrolluntersuchungen auferlegt werden. Die Rechtmäßigkeit des angefochtenen Bescheides und der mit ihm vorgeschriebenen Auflage setzt daher gemäß § 14 Abs. 5 FSG-GV schlüssige Feststellungen über den gehäuften Missbrauch des Beschwerdeführers voraus (vgl. VwGH 22.2.2007, 2004/11/0096).

Beim Beschwerdeführer liegt zumindest ein in der Vergangenheit liegender Drogenmissbrauch vor. Aktenkundig ist ein 5 bis 6 Jahre dauernder Kokainkonsum von etwa 2013/2014 bis Februar 2018, mit Konsumintervallen von einmal bis zehnmal pro Monat. Daneben ist noch ein Konsum von Amphetaminen, Methamphetamin, Buprenorphin und Heroin in unbekannter Menge von Ende September 2017 bis Februar 2018 aktenkundig. Dieser Konsum geht über einen gelegentlichen Konsum, der für die Anwendung des § 14 Abs. 5 FSG-GV und in der Folge für die Annahme einer eingeschränkten Eignung nicht ausreichen würde, bei weitem hinaus und erscheint aufgrund der Tatsache, dass der Beschwerdeführer eine Entzugstherapie und eine Langzeitentwöhnung gemacht hat, eine Suchtmittelabhängigkeit in der Vergangenheit indiziert, sodass demgemäß zwingend von einer bedingten Eignung des Beschwerdeführers zum Lenken von Kraftfahrzeugen auszugehen ist, bis die Wahrscheinlichkeit der Rückfallgefahr nicht mehr gegeben ist.

Der letzte aktenkundige Drogenkonsum fand etwa Ende Februar 2018 statt. Davon ausgehend lag der letzte Drogenkonsum durch den Beschwerdeführer im Zeitpunkt der Erlassung des bekämpften Bescheides etwa 1,5 Jahre zurück und sind seit dem letzten aktenkundigen Drogenkonsum bisher ca. 28 Monate vergangen. Dieser Zeitraum ist unter Berücksichtigung des lang dauernden Drogenkonsums des Beschwerdeführers mit den oben angeführten, harten Drogen nicht ausreichend, um unter Heranziehung der oben angeführten Judikatur davon ausgehen zu können, dass beim Beschwerdeführer ein Rückfall in seine Drogenvergangenheit ausgeschlossen ist.

Zur Auflage der im sechsmonatigen Abstand vorzulegenden zwei Haaranalysen ist festzuhalten, dass die Haaranalyse ein geeignetes Beweismittel darstellt, um einen Drogenkonsum bzw. die Abstinenz von diesem mit hoher Beweiskraft festzustellen.

Die Methode der Haaranalyse wird auch in der Literatur ausdrücklich befürwortet (siehe dazu ausführlich R F – Haaranalyse im Dienste der FSG-GV: Ein neuer Weg, ZVR 2012/H10/Seite 327 ff).
Auch der Verwaltungsgerichtshof erachtet eine Haaranalyse als durchaus zulässige Methode im Führerscheinverfahren. So hat er u.a. die Behandlung einer erhobenen Beschwerde gegen das Erkenntnis des Unabhängigen Verwaltungssenates des Landes Oberösterreich vom 28. Jänner 2013, GZ VwSen-523209/36, mit welchem dem do. Beschwerdeführer als Auflage eine Drogenhaaranalyse vorgeschrieben wurde, mit Beschluss vom 26. April 2013, 2013/11/0072, abgelehnt.

Zusammenfassend ist daher festzustellen, dass die Vorschreibung von zwei Haaranalysen im Abstand von 6 Monaten mit einer Haarlänge von 6 cm im Befristungszeitraum einen geeigneten Kontrollmechanismus darstellt. Auch aus der vorliegenden Facharztstellungnahme ist bereits zu entnehmen, dass dieser für eine positive Beurteilung eine durchgehende Abstinenz voraussetzt. Genauso sieht

der medizinische Amtssachverständige eine dauernde Abstinenz als wesentliche Voraussetzung für eine gesundheitliche Eignung des Beschwerdeführers zum Lenken von Kraftfahrzeugen an. Zum Nachweis einer dauernden Abstinenz ist die Methode der Haaranalyse sehr gut geeignet.
Auf die Möglichkeit der Abgabe von Einzelportionen der Haarprobe in entsprechenden Zeitabständen, sofern die geforderte Länge von 6 cm nicht erreicht werden kann, wird der Vollständigkeit halber hingewiesen.

Dass vom Amtsarzt eine Haaranalyse auf alle Drogen gefordert wird, ist aufgrund des vorliegenden Mischkonsums nachvollziehbar.

Weiters ist darüber hinaus festzuhalten, dass die vorgeschriebene Befristung sowie die bekämpfte Auflage aus der bedingten Eignung des Beschwerdeführers resultieren. Aus diesem Grund ist auch eine wiederkehrende Überprüfung der Eignung des Beschwerdeführers erforderlich und sind auch Kontrollinstrumente vorzusehen, um eine Drogenabstinenz überwachen zu können bzw. einen Drogenkonsum feststellen zu können, dessen Ausmaß geeignet ist Auswirkungen auf die gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen zu haben. Die vom Beschwerdeführer erbrachten Nachweise, die er aufgrund des Beschlusses des LG Linz vom 28. Mai 2018 monatlich in Form von Harnanalysen zu erbringen hatte, weisen zum einen nicht die Beweiskraft auf, die einer Haaranalyse zukommt, bei der eine lückenlose Nachvollziehbarkeit gegeben ist und sind Harnanalysen aus der Vergangenheit nicht geeignet darzulegen, dass der Beschwerdeführer nicht in alte Verhaltensmuster zurückgefallen ist.
Die Vorschreibung der Befristung und der Auflagen stellt daher keine gegen den Beschwerdeführer gerichtete Strafmaßnahme dar, sondern dient der Sicherheit anderer Verkehrsteilnehmer, indem dadurch sichergestellt wird, dass Personen, die nicht geeignet sind ein Kraftfahrzeug zu lenken, nicht in dieser Funktion im Straßenverkehr teilnehmen.

Zusammenfassend ist daher festzustellen, dass aufgrund des zumindest vorliegenden gehäuften Missbrauchs in der Vergangenheit eine bedingte Eignung des Beschwerdeführers zum Lenken von Kraftfahrzeugen gegeben ist, wodurch eine Einschränkung der Lenkberechtigung sowohl durch Befristung als auch durch die vorgeschriebenen Auflagen vorzunehmen war. Da der Termin für die Abgabe der ersten Haaranalyse in der Vergangenheit gelegen war, hatte dieser zu entfallen.

Der Beschwerdeführer verfügte im Zeitpunkt der Erlassung des bekämpften Bescheides über keine uneingeschränkte Lenkberechtigung, da der Antrag auf Verlängerung der Lenkberechtigung abgewiesen worden war.
Somit hat der Beschwerdeführer keine unbefristete Lenkberechtigung besessen, deren Gültigkeit gemäß § 24 Abs. 1 Z. 2 FSG durch eine Befristung hätte eingeschränkt werden können, sodass es sich der Sache nach um die neuerliche

Erteilung einer (bloß) befristeten Lenkberechtigung handelt. Damit ist der Bescheid, soweit er sich auf Z. 2 stützt, rechtswidrig, doch wurden dadurch die Rechte des Beschwerdeführers nicht verletzt, weil sowohl für die Befristung (Z. 2) als auch für die Erteilung einer befristeten Lenkberechtigung die Vorschriften betreffend das ärztliche Gutachten gemäß § 8 Abs. 3 iVm den Bestimmungen der FSG-GV gelten (VwGH 24.6.2003, 2003/11/0066).
Tatsächlich handelt es sich um die befristete Erteilung einer Lenkberechtigung unter Vorschreibung von Auflagen auf der Grundlage von § 5 Abs. 5 FSG, wodurch der Spruch des bekämpften Bescheides entsprechend zu berichtigen war.

Daher war spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß